



---

# Amtsblatt

---

Nummer 3

vom 6. März 2018

Inhalt:

- Nr. 18 Aufruf zur Katholikentagskollekte 2018
  - Nr. 19 Dekret zur Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regional-kommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes
  - Nr. 20 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 7. Dezember 2017
  - Nr. 21 Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Regional-KODA Nord-Ost und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften
  - Nr. 22 Neue Statuten des Domkapitels
  - Nr. 23 Statut der Kunstkommission im Bistum Görlitz
  - Nr. 24 Sonderbestimmungen zu § 23 der Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Görlitz (MAVO) für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - Nr. 25 Merkblatt zur Nutzung von Musikwerken bei kirchlichen Feiern (GEMA)
  - Nr. 26 Personalien Priester
  - Nr. 27 Freistellungsbescheide
  - Nr. 28 50 Jahre Don-Bosco-Haus
  - Nr. 29 RKW-Gruppenleiterkurs
  - Nr. 30 Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 6. bis 10. August 2018 nach Kevelaer, Kleve und Xanten
- 

## **Nr. 18 Aufruf zur Katholikentagskollekte 2018**

Liebe Schwestern und Brüder!

"Suche Frieden!" Dies ist das Leitwort des 101. Deutschen Katholikentages, der vom 9. bis 13. Mai 2018 in Münster stattfinden wird.

Dieser Katholikentag wird wieder ein Spiegelbild der Lebendigkeit und geistlichen Kraft unserer Kirche werden, bunt und vielschichtig, nachdenklich und fröhlich, fromm und politisch zugleich.

Der Katholikentag wird in Münster stattfinden, an einem historischen Ort, der das gesellschaftliche Engagement für den Frieden in unserer Geschichte belegt.

Menschen guten Willens wollen beim Katholikentag in Münster durch ihr Miteinander Frieden mitgestalten, in persönlichen Begegnungen, Gottesdiensten, durch Workshops, auf Podien und in vielerlei die Generationen ansprechenden Veranstaltungsformaten.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens schon eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht kommen können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein starker Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft.

Tragen Sie durch Ihr Gebet mit zu seinem Gelingen bei. Helfen Sie bitte darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann, das weit in unsere Gesellschaft hineinwirken wird.

Würzburg, den 22.01.2018

Für das Bistum Görlitz

gez. + Wolfgang Ipolt  
Bischof

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 29.04.2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.*

## **Nr. 19 Dekret zur Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

### **Beschluss der Regionalkommission Ost vom 14. Dezember 2017**

Die Regionalkommission Ost folgt dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zur Regelung der Anträge der Mitarbeiterseite zur Anlage 7 zu den AVR vom 06.07.2017, der Mitarbeiterseite zu den sonstigen Vergütungsbestandteilen vom 06.07.2017, der Dienstgeber- und

Mitarbeiterseite zur Vergütungsrunde 2018/2019 vom 19.10.2017 und der Dienstgeber- und Mitarbeiterseite zur Anlage 2e zu den AVR vom 19.10.2017 und fasst folgenden Beschluss:

**I.**

**Anlage 2e zu den AVR**

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12.10.2017 Anlage 2 e wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte als neue Entgelt- und Vergütungshöhe für den Bereich der Regionalkommission Ost zum 01.01.2018 festgesetzt werden.

**II.**

1. Der unter Ziffer II. folgende Beschluss bezieht sich auf alle Vergütungs- bzw. Entgelttabellen<sup>1</sup> außer denen nach Anlagen 21, 21a und 30 der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes für die Regionalkommission Ost. Die bereits beschlossene Erhöhung der derzeitigen Tabellenwerte um 1 Prozentpunkt zum 01.01.2018 bleibt von den Regelungen des Beschlussvorschlages unberührt. Diese Erhöhung ist in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte 1 eingearbeitet.

Sämtliche Werte der Vergütungstabellen werden

- a) zum 01.07.2018 um 1,5 Prozentpunkte an den Bundesmittelwert herangeführt, der zum 01.01.2018 gilt,
  - b) zum 01.01.2019 um weitere 0,5 Prozentpunkte an den Bundesmittelwert herangeführt, der zum 31.12.2018 gilt,
  - c) zum 01.01.2020 um weitere 0,5 Prozentpunkte an den Bundesmittelwert herangeführt, der zum 31.12.2019 gilt,
  - d) zum 01.01.2021 um weitere 0,5 Prozentpunkte an den Bundesmittelwert herangeführt, der zum 31.12.2020 gilt.
2. Abweichend hiervon werden die jeweiligen unteren Lohngruppen (9a – 12 der Anlage 2, P 4 und P6 der Anlagen 31, 32) mit Ausnahme der Lohngruppen P4 und P6 der Anlage 32 Tarifgebiet Ost
    - a) zum 01.01.2019 anstatt um 0,5 Prozentpunkte um 1,5 Prozentpunkte an den Bundesmittelwert herangeführt, der zum 31.12.2018 gilt,

---

<sup>1</sup> Im Folgenden als „Vergütungstabellen“ bezeichnet

- b) zum 01.01.2020 anstatt um 0,5 Prozentpunkte um 1,5 Prozentpunkte an den Bundesmittelwert herangeführt, der zum 31.12.2019 gilt.

Damit erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Ost jeweils zum 01.01. eines Jahres eine Vergütung in der Höhe, die den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Prozentsätzen bezogen auf den zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres gültigen Bundesmittelwert entspricht, wobei für die Anpassung zum 01.07.2018 der zum 01.01.2018 gültige Bundesmittelwert maßgebend ist. Eine unterjährige Erhöhung des Bundesmittelwertes wirkt sich somit mit Wirkung zu dem 01.01. des Folgejahres in der Region Ost vergütungserhöhend aus<sup>2</sup>. Sobald die Vergütung gemäß der nachfolgenden Tabelle den Bundesmittelwert erreicht, erfolgt eine weitere, über 100% des zum 31.12. des Vorjahres geltenden Bundesmittelwertes hinausgehende Erhöhung nicht.

| <b>OST</b>    | <b>01.01.2018</b> | <b>01.07.2018</b> | <b>01.01.2019</b> | <b>01.01.2020</b> | <b>01.01.2021</b> |
|---------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| <b>zu BMW</b> |                   | <b>01.01.2018</b> | <b>31.12.2018</b> | <b>31.12.2019</b> | <b>31.12.2020</b> |
| Anlage 3      | 93,5              | 95,0              | 95,5              | 96,0              | 96,5              |
| ULG Anlage 3  | 90,5              | 92,0              | 93,5              | 95,0              | 95,5              |
| Anlage 31     | 95,0              | 96,5              | 97,0              | 97,5              | 98,0              |
| ULG Anlage 31 | 93,5              | 95,0              | 96,5              | 98,0              | 98,5              |
| Anlage 32     | 93,5              | 95,0              | 95,5              | 96,0              | 96,5              |
| Anlage 33 K   | 95,5              | 97,0              | 97,5              | 98,0              | 98,5              |
| Anlage 33     | 93,5              | 95,0              | 95,5              | 96,0              | 96,5              |

| <b>WEST</b>      | <b>01.01.2018</b> | <b>01.07.2018</b> | <b>01.01.2019</b> | <b>01.01.2020</b> | <b>01.01.2021</b> |
|------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| <b>zu BMW</b>    |                   | <b>01.01.2018</b> | <b>31.12.2018</b> | <b>31.12.2019</b> | <b>31.12.2020</b> |
| Anlage 3         | 97,5              | 99,0              | 99,5              | 100,0             | 100,0             |
| ULG Anlage 3     | 94,5              | 96,0              | 97,5              | 99,0              | 99,5              |
| Anlage 31        | 99,0              | 100,0             | 100,0             | 100,0             | 100,0             |
| ULG Anlage 31    | 95,0              | 96,5              | 98,0              | 99,5              | 100,0             |
| Anlage 31 HH     | 100,0             | 100,0             | 100,0             | 100,0             | 100,0             |
| ULG Anlage 31 HH | 95,0              | 96,5              | 98,0              | 99,5              | 100,0             |
| Anlage 32        | 97,5              | 99,0              | 99,5              | 100,0             | 100,0             |
| ULG Anlage 32    | 95,0              | 96,5              | 98,0              | 99,5              | 100,0             |
| Anlage 33 K      | 99,5              | 100,0             | 100,0             | 100,0             | 100,0             |
| Anlage 33        | 97,5              | 99,0              | 99,5              | 100,0             | 100,0             |

<sup>2</sup> Rechenbeispiel: Die Bundeskommission erhöht z. B. mit Wirkung zum 01.04.2019 die Tabellenwerte um X %, so werden die Tabellenwerte für die Region Ost ab dem 01.01.2020 um X % erhöht und zusätzlich um 0,5 Prozentpunkte bzw. um 1,5 Prozentpunkte für die unteren Lohngruppen an den Bundesmittelwert herangeführt.

3. Die Ausbildungsvergütung gem. Anlage 7 der AVR wird zum 01.09.2018 auf 90 % des dann geltenden Bundesmittelwertes erhöht. Zum 01.09.2019 beträgt die Ausbildungsvergütung 95 %, zum 01.09.2020 dann 100 % des dann geltenden Bundesmittelwerts. Soweit in der Vergangenheit eine höhere Ausbildungsvergütung bereits festgelegt ist, gilt diese.
  
4. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb der Zuständigkeit der Regionalkommission Ost erhalten ab dem 01.01.2019 die sonstigen Vergütungs- und Entgeltbestandteile in voller Höhe bezogen auf den dann geltenden Bundesmittelwert, soweit nicht heute bereits eine darüber hinaus liegende Höhe für diese beschlossen wurde.  
Unter sonstige Vergütungs- und Entgeltbestandteile versteht der Vermittlungsausschuss insbesondere die Vergütungs- und Entgeltbestandteile in
  - a) Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR,
  - b) Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR,
  - c) Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR,
  - d) Anlage 2b zu den AVR,
  - e) Anlage 6a zu den AVR,
  - f) Anlage 14 zu den AVR,
  - g) § 14 Abs. 4 S. 2 der Anlage 31 zu den AVR,
  - h) § 14 Abs. 4 S. 2 der Anlage 32 zu den AVR,
  - i) § 13 Abs. 4 S. 2 der Anlage 33 zu den AVR.

Vorsorglich wird hiermit zur Vermeidung von redaktionellen Fehlern in der Beschlussempfehlung klargestellt, dass – sollten weitere Vergütungs- und Entgeltbestandteile an anderer Stelle in den AVR für die Region Ost abweichend geregelt sein – ebenfalls hiervon erfasst werden, soweit sie nachfolgend nicht ausgenommen sind. Nicht von dem Beschluss erfasst werden und ausgenommen sind:

- a) Weihnachtsgeld nach Anlage 1 Abschnitt XIV,
- b) Jahressonderzahlungen nach § 16 der Anlagen 31 und 32 bzw. § 15 der Anlage 33,
- c) Urlaubsgeld nach §§ 6 - 9 der Anlage 14,
- d) Besitzstandszulagen nach Anlage 1 b.

Soweit die Anlage 2 d abweichende Werte für die Region Ost enthält, erübrigt sich eine Anpassung, da die Anlage 2 d durch die Neuregelung in der Anlage 33 keinen eigenständigen Regelungsgehalt mehr hat.

Der Beschluss tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Bis zum 02.01.2021 werden die jeweiligen Vergütungsanpassungen automatisch zu den in diesem Beschluss genannten Zeitpunkten wirksam, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung durch die Regionalkommission Ost über eine Anpassung der Vergütung nach Maßgabe der Beschlüsse der Bundeskommission bedarf.

Vorstehender Beschluss wird hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, 26. Februar 2018  
Az. 1001/2017

L.S.

gez. +Wolfgang Ipolt  
Bischof

gez. Joachim Baensch  
Kanzler

## **Nr. 20 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 7. Dezember 2017**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 7. Dezember 2017 nachfolgenden Beschluss gefasst:

### **Beitragsregelung Ost in der VersO B der Anlage 8 zu den AVR**

Der Beschluss wurde durch Dekret Bischof Ipolts vom 26. Februar 2018 (Az. 996/2017) für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt und in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ Heft 4/2018 am 26. Februar 2018 in vollem Wortlaut veröffentlicht.

## **Nr. 21 Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Regional-KODA Nord-Ost und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften**

Im Januar 2019 wird sich nach Ablauf der laufenden Amtszeit die Regional-KODA Nord-Ost neu konstituieren.

Mit Inkrafttreten der neuen Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost zum 1. Januar 2018 (Amtsblatt des Bistums Görlitz Nr. 10 vom 19. Dezember 2017) in Verbindung mit der Entsende-

ordnung Regional-KODA Nord-Ost (Amtsblatt des Bistums Görlitz Nr. 10 vom 19. Dezember 2017) haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) die Möglichkeit, Vertreterinnen und Vertreter in die Regional-KODA Nord-Ost auf Mitarbeiterseite für die neue Amtsperiode zu entsenden.

Berechtigt zur Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der Regional-KODA Nord-Ost örtlich und sachlich zuständig sind.

Die betreffenden Gewerkschaften werden hiermit aufgerufen, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten nach dieser Bekanntmachung an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Regional-KODA Nord-Ost zu beteiligen.

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Regional-KODA Nord-Ost (Organisationsstärke). Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass mindestens zwei Sitze für die Gewerkschaften vorbehalten werden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost). Dies gilt nicht, wenn die Mitarbeit in der Regional-KODA Nord-Ost von keiner Gewerkschaft beansprucht wird. Weitere Einzelheiten zur Entsendung regelt die Entsendeordnung Regional-KODA Nord-Ost, die auf Grundlage insbesondere von §§ 6 und 9 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost erlassen worden ist.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Regional-KODA Nord-Ost beteiligen wollen, müssen dies gegenüber der Vorsitzenden der Regional-KODA Nord-Ost schriftlich anzeigen. Die Anzeige ist zu richten an:

Frau Christiane Krost  
Vorsitzende der Regional-KODA Nord-Ost  
c/o Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Niederwallstr. 8-9  
10117 Berlin

Die Anzeige muss bis zum Ablauf der Anzeigefrist **spätestens bis 1. Juni 2018** abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

## **Nr. 22 Neue Statuten des Domkapitels**

Das Domkapitel zum hl. Jakobus Görlitz hat in der Kapitelsitzung am 25. Januar 2018 neue Statuten beschlossen und diese dem Bischof zur Genehmigung vorgelegt. Bischof Wolfgang Ipolt hat die Statuten am 2. Februar 2018, dem Fest der Darstellung des Herrn, gemäß can.

505 CIC mit Dekret genehmigt. Von diesem Zeitpunkt an treten die Statuten des Domkapitels vom 13. November 1997, bestätigt am 1. Dezember 1997, außer Kraft.

Die neuen Statuten des Domkapitels liegen als Anlage zu diesem Amtsblatt vor. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

## **Nr. 23 Statut der Kunstkommission im Bistum Görlitz**

Gemäß Artikel 46 der Konstitution über die heilige Liturgie des Zweiten Vatikanischen Konzils und auf der Grundlage des allgemeinen Kirchenrechts (cann. 1189 und 1216 CIC) tritt die Kunstkommission als Sachverständigenrat bei Fragen künstlerischer Gestaltung im Blick auf den Gottesdienst der Kirche entsprechend nachfolgendem Statut zusammen.

### **Art. 1 Zusammensetzung der Kunstkommission**

1. Geborene Mitglieder sind
  - der Liturgiereferent des Bistums,
  - der Leiter der Abteilung Bauhaltung/-betreuung im Bischöflichen Ordinariat und
  - der Beauftragte für Kunst im Bistum.
2. Der Bischof kann weitere Personen in die Kunstkommission berufen. Die Berufung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Die erneute Berufung ist möglich. Die berufenen Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden durch das Bistum erstattet.
3. Der Bischof ernennt den Vorsitzenden der Kunstkommission.
4. Die Kunstkommission ist berechtigt, zur Beratung Sachverständige hinzuzuziehen oder um ein Gutachten zu bitten.

### **Art. 2 Aufgaben der Kunstkommission**

1. Die Kunstkommission ist zu beteiligen bei der
  - Planung und Durchführung von Neubauten, Umbauten und wesentlichen Veränderungen von Kirchen und anderen Sakralbauten,
  - Gestaltung oder Veränderung der liturgischen und künstlerischen Ausstattung und Einrichtung von Sakralbauten,
  - beabsichtigten Profanierung von Kirchen oder deren Nutzungsänderung oder Nutzungserweiterung,



- Veränderung oder Beseitigung der in Kirchen oder Kapellen zur Verehrung durch die Gläubigen ausgestellten Bilder und Skulpturen, die sich durch Alter, Kunstwert oder Verehrung auszeichnen.
2. Die Kunstkommission kann angehört werden bei
    - Vorschlägen zur Farbfassung von Kirchen- und Kapellenräumen,
    - Prospektgestaltung von Orgelneubauten, Orgelerweiterungen und Orgelumbauten,
    - geplanter Anschaffung und Aufstellung von Gegenständen religiöser Art außerhalb des Gotteshauses.
  3. Das Votum der Kunstkommission ist Voraussetzung für eine kirchenaufsichtliche Genehmigung in den Sachverhalten nach Art. 2 Abs. 1 und 2.
  4. Die Kunstkommission beurteilt die ihr zuständigkeithalber vorgelegten Entwürfe in theologischer, liturgischer, architektonischer, künstlerischer und denkmalpflegerischer Hinsicht.

### **Art. 3 Beschlussfassung und Protokollierung**

1. Die Kunstkommission ist beschlussfähig, wenn alle geborenen Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende der Kunstkommission.
2. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Kunstkommission.
3. Über die Beratungen der Kunstkommission wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren und mit einer kurzen Begründung zu versehen.

### **Art. 4 Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Görlitz, 1. März 2018

Az. 669/2017

L.S.

gez. +Wolfgang Ipolt  
Bischof

gez. Joachim Baensch  
Kanzler

## **Nr. 24 Sonderbestimmungen zu § 23 der Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Görlitz (MAVO) für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Die Sonderbestimmungen zu § 23 der Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Görlitz (MAVO) für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 9. Dezember 2011 (Amtsblatt Nr. 11 vom 20. Dezember 2011, lfd. Nr. 92) bleiben nach Inkrafttreten der neuen MAVO vom 31. Januar 2018 (Amtsblatt Nr. 2 vom 1. Februar 2018, lfd. Nr. 17) in Kraft.

## **Nr. 25 Merkblatt zur Nutzung von Musikwerken bei kirchlichen Feiern (GEMA)**

Die Verwertungsgesellschaft GEMA hat **einen der beiden** seit den 1980er Jahren mit dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) **bestehenden Verträge** mit Wirkung zum 1. Januar 2018 gekündigt. Dieser Vertrag machte die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken der Musik bei Aufführungen **in einem vertraglich genau abgestecktem Rahmen** möglich, ohne dass seitens der Pfarreien, Gemeinden oder anderer Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft diese Nutzung bei der GEMA gemeldet oder gar vergütet werden musste (**dazu IV.**). Die Vertragskündigung hat zur Folge, dass künftig für die Durchführung von Veranstaltungen, bei denen urheberrechtlich relevante Musik aufgeführt werden soll, ein Meldeverfahren auch bei solchen Feiern einzuhalten ist, die bislang von einer Meldepflicht befreit waren (**dazu II.**). An die Stelle des bisherigen Vertrages tritt aber ein **neu zwischen dem VDD und der GEMA ausgehandelter Vertrag**, der allen Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft **mindestens 20 % - Nachlass auf die in Tarifen festgelegte Vergütung**, die für die Nutzung der Musik eigentlich an die GEMA zu zahlen wäre, gewährt (**dazu V.**).

Nicht betroffen von der Kündigung ist, und das sei bereits an dieser Stelle ausdrücklich festgehalten, der **Vertrag über die Musiknutzung in Gottesdiensten**. In Gottesdiensten und in mit dem Gottesdienst in liturgischem Zusammenhang stehenden Feiern kann „Musik“ in gewohnter Weise genutzt werden (**dazu III.**).

Dieses Merkblatt soll Ihnen eine Hilfestellung für die Planung „Ihrer“ Veranstaltungen geben. Wir möchten Ihnen nach einer **kurzen Erläuterung zu Anfang**, für welche Art der Musiknutzung die GEMA überhaupt die zuständige Verwertungsgesellschaft ist, aufzeigen, dass die Kündigung des betreffenden Vertrages **nur einen kleinen Teil der Musiknutzung innerhalb der kirchlichen Arbeit** betrifft. Danach geben wir Ihnen einige Aspekte an die Hand, was bei der

Meldung zu beachten ist, um von dem **20 %-igen Nachlass** aus dem neu mit der GEMA ausgehandelten Vertrag profitieren zu können.

### **Einleitend vorneweg:**

#### **I. Wann ist die GEMA überhaupt zuständig?**

##### a) Erstes Erfordernis:

- Es muss sich um eine „Aufführung“ von Werken der Musik handeln!

Die Verwertungsgesellschaft GEMA ist zuständig für die Verwertung von urheberrechtlich geschützter Musik bei „**Aufführungen**“. Eine „Aufführung“ liegt vor bei der „*öffentlichen Darbietung*“ von Werken der Musik vor einem Publikum. Für die GEMA-Relevanz der Musikknutzung ist unerheblich, ob es sich um Musik von Tonträgern oder um Live-Musik handelt. Eine für das Merkmal der Aufführung erforderliche Darbietung liegt dagegen aber nicht beim gemeinsamen Gesang vor. Hierbei ist „das Publikum“ mit in die Darbietung eingebunden, so dass das Merkmal der Aufführung entfällt.

##### b) Zweites Erfordernis:

- Das Musikwerk muss (*noch*) *urheberrechtlich geschützt sein!*

Voraussetzung für die Vergütungspflicht bei der GEMA ist immer, dass **urheberrechtlich geschützte Musik** aufgeführt werden soll. Der urheberrechtliche Schutz eines Musikstücks entfällt, wenn der Urheber des Musikstücks (z.B. der Komponist) bereits **länger als 70 Jahre verstorben** ist. Solche Werke sind „*öffentlich zugänglich*“ und können von jedermann frei genutzt werden. Entfällt der urheberrechtliche Schutz eines Werkes durch Zeitablauf, bestehen nach dem Urheberrechtsgesetz auch keine Rechte an dem Musikstück fort. Ein Bedürfnis zur Verwertung solcher Werke der Musik durch die GEMA entfällt daher. Insbesondere bei älteren Musikstücken der liturgischen oder klassischen Musik „längst“ verstorbener Komponisten kann der urheberrechtliche Schutz im Einzelfall entfallen.

#### **II. Welcher Vertrag ist von der Kündigung betroffen?**

Zwischen VDD und GEMA bestanden in der Vergangenheit **zwei Verträge** zur Abdeckung von Nutzungen urheberrechtlich relevanter Musikwerke. Der von der Kündigung der GEMA betroffene Vertrag hat bis zum 1. Januar 2018 die Nutzung von Musikwerken bei kirchlichen Festen außerhalb liturgischer Feiern zum Teil von einer Melde- und Vergütungspflicht, andere Veranstaltungen von einer Meldepflicht befreit. Die Nutzung der Musik war pauschal abgegolten und die Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft mussten in dem vertraglich festgelegten Umfang ihre Veranstaltung gegenüber der GEMA nicht separat melden.

### III. Welcher Vertrag ist nicht von der Kündigung betroffen?

**Nicht von der Vertragskündigung** durch die GEMA betroffen ist der Vertrag über **die Musiknutzung in Gottesdiensten oder gottesdienstähnlichen Veranstaltungen**. Der VDD konnte sich mit der GEMA über eine Fortsetzung des bestehenden Vertrages einigen, um auch in Zukunft Kirchengemeinden und andere Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft von einer Melde- und Vergütungspflicht für die Nutzung von urheberrechtlich relevanter Musik in Gottesdiensten freizuhalten. Die Musik kann auch weiterhin in gewohnter Weise in Gottesdiensten oder gottesdienstlichen Feiern genutzt werden (Chorgesang oder instrumentales Vorspiel durch Orgel oder andere Instrumente). Dieser Vertrag erstreckt die zulässige, d.h. nicht meldepflichtige Nutzung, von Werken der Musik darüber hinaus auch auf die Nutzung von Musikwerken **in liturgischen Feiern außerhalb des Kirchengebäudes** (z.B. Umzügen, „Martinsumzug“ oder Fronleichnamsprozession). Eine Nutzung von Musik ist in einem Gottesdienst weiterhin ohne Meldung bzw. Vergütung bei der GEMA möglich.

### IV. Was ändert sich durch die Kündigung des Vertrages über die Musiknutzung bei kirchlichen Veranstaltungen?

Durch den Vertrag, der bis zum 1. Januar 2018 die Nutzung von Musikwerken bei kirchlichen Festen regelte, war **eine „geringe“ Anzahl von Veranstaltungen** auch außerhalb des Gottesdienstes, bei denen urheberrechtlich relevante Musik genutzt wurde, gegenüber der GEMA bereits pauschal im Voraus vergütet und musste nicht mehr separat bei der GEMA gemeldet werden. Zu den weder melde- noch vergütungspflichtigen Veranstaltungen gehörten **1 Pfarr-/ Gemeindefest jährlich, 1 Kindergartenfest jährlich pro Kita, 1 adventliche Feier mit Tonträgermusik jährlich** oder **1 adventliche Feier mit Livemusik** sowie **1 Seniorenveranstaltung mit Tonträgermusik monatlich**. Voraussetzung für diese Einordnung war stets, dass kein Eintrittsgeld oder Spende erhoben wurde. Für diese aufgeführten Veranstaltungen wird es in Zukunft neben der Meldepflicht auch eine Vergütungspflicht geben. Meldepflichtig, nicht aber auch vergütungspflichtig waren **Konzerte mit ernster Musik, mit neuem geistlichem Liedgut** sowie **Gospelmusik**. Diese drei Veranstaltungstypen unterliegen künftig einer Vergütungspflicht. Veranstaltungen wie Konzerte der Unterhaltungsmusik, Gemeindefeste mit überwiegend Tanz sowie andere Tanzveranstaltungen waren auch in der Vergangenheit nicht vom Vertrag erfasst und damit sowohl melde- wie gebührenpflichtig. Hier ändert sich also nichts!!

### V. Gibt es einen Ersatzvertrag?

**Ja!!**

Der VDD hat sich für die (Erz-)Diözesen und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden mit der GEMA über einen neuen Vertrag einigen können, der den Berechtigten **auf die jeweils gültigen Vergütungssätze**

**einen Nachlass von 20 %** einräumt. Die gültigen Tarife sind jeweils auf der Homepage der GEMA zu finden ([www.gema.de/katholisch](http://www.gema.de/katholisch)<sup>3</sup>). Die dort angegebenen Vergütungssätze sind jeweils Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen sind.

#### **VI. Sind neben den 20 % Gesamtvertragsnachlass noch weitere Rabatte möglich?**

**Ja!!**

Der Gesamtvertragsnachlass wird unabhängig und zusätzlich zu anderen tariflichen Nachlässen eingeräumt. Solche Sondernachlässe werden zum Beispiel bei Tarifen für Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik mit **religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung** in Höhe von **15 %** zusätzlich zum Nachlass von 20 % eingeräumt. Gemeint sind insbesondere Pfarrfeste, Kinder- und Seniorenveranstaltungen oder auch Veranstaltungen von Karnevals- oder Schützenvereinen. **Sog. Benefizveranstaltungen** erhalten einen weiteren Nachlass von **10 %**.

#### **VII. Welche Tarife gelten für die Veranstaltungen mit Musikaufführungen?**

Für Veranstaltungen gelten zum Teil unterschiedliche Tarife, jeweils in Abhängigkeit davon, welchen Charakter die Veranstaltung hat. Für **Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik** wird nach anderen Berechnungsparametern der Tarif berechnet als bei **Konzerten mit sogenannter „Ernster Musik“**. Als Konzerte der Ersten Musik können z.B. Konzerte mit geistlichem Liedgut oder auch Konzerte der klassischen Musik eingeordnet werden. Darüber hinaus werden häufig Werke der Musik bei Jugendveranstaltungen, Pfarr- oder Gemeindefesten oder Bühnenaufführungen genutzt. Auch für die **Vorführung von Filmen (Public Viewing)** entsteht eine Meldepflicht gegenüber der GEMA, für die gesonderte Tarife gelten.

#### **VIII. Gibt es einen Meldebogen, der für die Meldungen von Veranstaltungen genutzt werden kann?**

**Ja!!**

Für die kirchlichen Träger ist ein mit der GEMA abgestimmter Meldebogen für die Meldung bei der GEMA ins Internet online eingestellt. Dieser Meldebogen kann unter <https://www.wgkd.de/rahmenvertrag/verwertungsgesellschaften.html> oder unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) heruntergeladen und ausgefüllt werden und dient der Erleichterung der Meldung „Ihrer“ Veranstaltungen.

#### **IX. Wie ist der Meldebogen auszufüllen?**

Auf Seite 1 des mit Fragebogen überschriebenen Meldebogens werden Sie um einzelne **Angaben zu Ihnen als Veranstalter** gebeten. Nur durch das vollständige Ausfüllen dieser Zeilen

---

<sup>3</sup>Seitens der GEMA ist zugesagt worden, dass ein solcher Link im Januar 2018 erstellt und die Tarife dort zusätzlich eingestellt werden sollen.

ist eine Zuordnung als Einrichtung der „katholischen Kirche“ und damit zum Vertrag des VDD möglich, der Ihnen den oben bezeichneten Nachlass in Höhe von 20 % einräumt. Das Feld, in dem Sie um die Angabe der **GEMA-Kundennummer** gebeten werden, lassen Sie bitte bei der ersten Meldung noch frei. Eine Kundennummer wird Ihnen bei Rechnungsstellung dann automatisch durch die GEMA zugeteilt, die Sie dann bei weiteren Meldungen nutzen können. Im Folgenden werden Sie um eine **Einordnung „Ihrer“ Veranstaltung** gebeten. Handelt es sich um ein Konzert, machen Sie bitte die weiteren Angaben in den entsprechenden Feldern auf Seite 1 des Meldebogens, für die „sonstigen Veranstaltungen“ werden Sie um einige Angaben auf Seite 2 des Meldebogens gebeten. Der Meldebogen enthält darüber hinaus eine **sog. Titelliste**, in die die Titel der Musikwerke einzutragen sind. Diese Eintragungspflicht gilt aber nur für die Musiknutzungen bei Live-Musikveranstaltungen. Um Ihnen die Eintragung einer Veranstaltung zu veranschaulichen, haben wir in **einem Muster**, welches auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz zu finden ist ([www.dbk.de](http://www.dbk.de)), am Beispiel eines Pfarrfestes mit Tonträgermusik dargestellt, welche Eintragungen dazu erforderlich sind.

#### **X. Woher weiß ich, wie teuer meine Veranstaltung ist?**

Die Tarife, die die GEMA für die Nutzung von Werken der Musik auf den verschiedenen Veranstaltungen verlangt, finden Sie im Internet veröffentlicht ([www.gema.de/katholisch](http://www.gema.de/katholisch)<sup>4</sup>). Die tarifliche Einordnung richtet sich zunächst danach, welchen Charakter die Veranstaltung hat. Handelt es sich um ein Konzert der Unterhaltungsmusik werden die Tarife nach anderen Maßstäben berechnet als bei Konzerten der Ersten Musik, wieder andere Tarife gelten beim Abspielen von Tonträgermusik oder Filmaufführungen. Die Tarife haben wir Ihnen auch unter <https://www.wgkd.de/rahmenvertrag/verwertungsgesellschaften.html> und <http://www.dbk.de/de/ueber-uns/vdd/dokumente-vdd> zur Einsicht online eingestellt. Dabei handelt es sich jeweils um den von der GEMA festgesetzten Ausgangstarif. Der Nachlass von 20 % ist noch nicht mit einberechnet.

#### **XI. Wonach richtet sich die Festlegung des Vergütung/des Tarifes?**

##### **a) Konzerte mit Unterhaltungsmusik**

Die Vergütungssätze für Konzerte mit Unterhaltungsmusik berechnen sich zum einen nach der Anzahl der Besucher je Veranstaltung. Als Mindestsätze gelten

|   |                 |
|---|-----------------|
| bis zu einer Besucheranzahl von <b>150</b> Personen | <b>23,55 €</b>  |
| bis zu einer Besucheranzahl von <b>300</b> Personen | <b>47,10 €</b>  |
| je weitere <b>150 Personen</b>                      | <b>23,55 €.</b> |

---

<sup>4</sup> Seitens der GEMA ist zugesagt worden, dass ein solcher Link im Januar 2018 erstellt und die Tarife dort zusätzlich eingestellt werden sollen.

Weiter hat die Höhe eines möglicherweise verlangten Eintrittsgeldes Einfluss auf die tarifliche Einordnung des Konzertes. Auch hier gilt der Grundsatz „Je höher der Eintritt, desto höher die Rechnung“.

#### **b) Konzerte der „Ernsten Musik“ (liturgische oder klassische Musik)**

Auch bei den Vergütungssätzen für Konzerte mit sog. „Ernster Musik“ findet eine erste Abstufung in der Besucherzahl statt. Allerdings ist hier weniger die Anzahl der tatsächlichen Besucher von Relevanz als vielmehr die Größe des Veranstaltungsraumes, in dem das Konzert stattfindet. Auswirkungen auf die Höhe des Tarifs hat erneut die Höhe des verlangten Eintrittsgeldes.

#### **c) Veranstaltungen mit Live-Musik (Unterhaltungs- und Tanzmusik)**

Von dieser Kategorisierung sind solche Veranstaltungen betroffen, in deren Rahmen es ähnlich wie bei einem Konzert zu Musikaufführungen durch einen Künstler kommt, diese musikalische Darbietung aber nur „am Rande“ der Veranstaltung stattfindet. Es wird also zum Beispiel ein Pfarrfest durchgeführt, an dem als ein Programmpunkt auch das Musikspiel einer Musikgruppe, eines einzelnen Darstellers, aber auch des Chores oder der örtlichen Musikkapelle vorgesehen ist. Auch hier ist neben der Höhe des verlangten Eintrittsgeldes die Größe des Veranstaltungsraumes für die Höhe der Vergütung entscheidend.

Die entsprechenden Tarifübersichten zu den Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik und zu den Konzerten mit Unterhaltungs- und Ernster Musik finden sich auch auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz (<http://www.dbk.de/de/ueberuns/vdd/dokumente-vdd/>). Zudem ist seitens der GEMA zugesagt worden, dass diese Übersichten ebenfalls in dem Link ([www.gema.de/katholisch](http://www.gema.de/katholisch)) aufgenommen werden soll.

## **XII. Wann muss ich meine Veranstaltung melden?**

Die Veranstaltungen, bei dessen Durchführung tatsächlich urheberrechtlich relevante Musik genutzt wird, und auch sonstige Musiknutzungen sind **rechtzeitig** und **im Voraus** bei der GEMA anzumelden. Im Vertrag zwischen dem VDD und der GEMA ist vereinbart, dass die **Meldefrist für Konzerte (mit Unterhaltungsmusik/„Ernster Musik“) bis 6 Wochen nach Veranstaltungstermin**, abweichend von der gesetzlichen Meldepflicht, mit allen zur Abrechnung notwendigen Daten bei der GEMA, verlängert wird. **Veranstalter von Live-Musik** sind gesetzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht **innerhalb von 6 Wochen** nach der Veranstaltung nach, werden **zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung** tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt.

### **XIII. Was passiert, wenn ich meine Veranstaltung gar nicht melde?**

Der Veranstalter ist verpflichtet, vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen. Erfolgen Musikdarbietungen ohne die erforderliche Einwilligung, **entfällt bei der Berechnung der Nachlass in Höhe von 20 %**. Der GEMA bleibt es in solchen Fällen vorbehalten, eine **doppelte Normalvergütung** zu verlangen.

### **XIV. Rückfragen**

Sollten Sie noch weitere Nach- oder Rückfragen haben, stehen Ihnen gerne **Herr Bernhard Moormann** VDD unter der Rufnummer 0228/103-264 oder per E-Mail: [b.moormann@dbk.de](mailto:b.moormann@dbk.de) und Herr Andreas Oyen im Bischöflichen Ordinariat zur Verfügung.

## **Nr. 26 Personalia Priester**

### **Entpflichtungen**

Mit Dekret vom 23. Februar 2018 entpflichtete Bischof Ipolt Herrn Pfarrer **Uwe Aschenbrenner** von seinem Amt als Pfarrer der Pfarrei St. Trinitas Guben und versetzte ihn zum 1. September 2018 in den Ruhestand.

Mit Dekret vom 23. Februar 2018 entpflichtete Bischof Ipolt Herrn Pfarrer **Krystian Burczek** mit Wirkung zum 31. August 2018 von seinem Amt als Pfarrer der Pfarrei St. Josef Niesky.

Mit Dekret vom 23. Februar 2018 entpflichtete Bischof Ipolt Herrn Pfarrer **Ansgar Florian** mit Wirkung zum 31. August 2018 von seinem Amt als Pfarrer der Pfarrei Beata Maria Virgo Neuzelle.

Mit Dekret vom 28. Februar 2018 entpflichtete Bischof Ipolt Herrn Pfarrer **Winfried Pohl** von seinem Amt als Pfarrer der Pfarrei Heiligstes Herz Jesu – Heilig Kreuz Eisenhüttenstadt und versetzte ihn zum 1. Mai 2018 in den Ruhestand.

### **Ernennungen**

Mit Dekret vom 23. Februar 2018 ernannte Bischof Ipolt Herrn Pfarrer **Krystian Burczek** mit Wirkung zum 1. September 2018 zum Pfarrer der Pfarrei St. Trinitas Guben.

Mit Dekret vom 23. Februar 2018 ernannte Bischof Ipolt Herrn Pfarrer **Ansgar Florian** mit Wirkung zum 1. September 2018 zum Pfarrer der Pfarrei St. Josef Niesky.



## Nr. 27 Freistellungsbescheide

Übersicht über aktuelle Freistellungsangaben kirchlicher Hilfswerke und Rechtspersonen bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen durch kirchliche Durchlaufstellen (Stand 01.03.2018)

| Bezeichnung der kirchlichen Hilfswerke und Rechtsperson                                       | Steuerbegünstigter Zweck   | Finanzamt      | StNr.          | Datum des Freistellungsbescheids |
|---|--|----------------|----------------|----------------------------------|
| <b>Bischöfliche Aktion Adveniat</b><br>Gildehofstr. 2<br>45127 Essen                          | Gemeinnützige Zwecke<br>Mildtätige Zwecke<br>Kirchliche Zwecke   | Essen-NordOst  | 111/5727/3767  | 31.8.2016                        |
| <b>Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.</b><br>Kamp 22<br>33098 Paderborn             | Kirchliche Zwecke  | Paderborn      | 339/5794/0212  | 21.04.2017                       |
| <b>Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.</b><br>Adolph-Kolping-Str. 15<br>03046 Cottbus     | Gemeinnützige Zwecke (Förderung des Wohlfahrtswesens)  | Cottbus        | 056/140/04144  | 30.03.2017                       |
| <b>Deutscher Caritasverband e.V. Caritas International</b><br>Karlsru. 40<br>79104 Freiburg   | Mildtätige Zwecke<br>Gemeinnützige Zwecke (Förderung des Wohlfahrtswesens)   | Freiburg-Stadt | 06469/46596    | 27.07.2017                       |
| <b>Deutscher Verein vom Hl. Land</b><br>Steinfelder Gasse 17<br>50670 Köln                    | Kirchliche Zwecke<br>Mildtätige Zwecke<br>Gemeinnützige Zwecke (Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens) | Köln-Mitte     | 215/5863/0378  | 05.04.2016                       |
| <b>MISEREOR e.V. Bischöfliches Hilfswerk</b><br>Mozartstr. 9<br>52064 Aachen                  | Gemeinnützige Zwecke (Förderung der Entwicklungszusammenarbeit)  | Aachen-Stadt   | 201/5900/5748  | 20.01.2017                       |
| <b>MISSIO Internationales Katholisches Missionswerk e.V.</b><br>Goethestr. 43<br>52064 Aachen | Kirchliche Zwecke<br>Mildtätige Zwecke<br>Gemeinnützige Zwecke (Förderung der Religion)  | Aachen-Stadt   | 201/5902//3488 | 11.12.2017                       |
| <b>Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V.</b><br>Stephanstr. 35<br>52064 Aachen            | Kirchliche Zwecke<br>Mildtätige Zwecke<br>Gemeinnützige Zwecke (Förderung der Religion, der Jugendhilfe, der Entwicklungszusammenarbeit)   | Aachen-Stadt   | 201/5902/3626  | 24.01.2018                       |
| <b>Renovabis e.V.</b><br>Kardinal-Döpfner-Haus<br>Domberg 27<br>85354 Freising                | Kirchliche Zwecke<br>Mildtätige Zwecke<br>Gemeinnützige Zwecke (Förderung der Entwicklungszusammenarbeit)  | Freising       | 115/110/40177  | 22.07.2015                       |

## Nr. 28 50 Jahre Don-Bosco-Haus



Ein Ort, an dem katholische Kinder und Jugendliche zusammenkommen können: Dies war der Anlass, eine Jugendbegegnungsstätte zu schaffen. Das ist jetzt 50 Jahre her. Längst ist daraus ein Ort geworden, an dem sich Generationen von Kindern und Jugendlichen über religiöse und konfessionelle Grenzen hinweg, begegnen können.

Am Sonntag, den **17. Juni 2018** wollen wir feiern und laden herzlich dazu ein.

Um 11 Uhr beginnen wir mit dem Festgottesdienst, eine gute Gelegenheit, um mal wieder in Neuhausen vorbeizuschauen und Erinnerungen aufleben zu lassen.

Bitte nehmen Sie den Termin in die Vermeldungen auf. Machen Sie bitte den Termin in den Gemeinden bekannt.

## Nr. 29 RKW-Gruppenleiterkurs

„Komm, freu dich mit uns“

Vom **4. bis 6. Mai 2018** findet im Don-Bosco-Haus Neuhausen der RKW-Gruppenleiterkurs statt. An diesem Wochenende werden die RKW-Helfer für die RKW 2018 geschult und fit gemacht. Gemeinsam wird der Inhalt der RKW erarbeitet. Die Jugendlichen bekommen Tipps und Anregungen, so dass sie selbst eine Gruppe leiten können.

Bitte machen Sie den Termin unter den Jugendlichen bekannt.

## Nr. 30 Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 6. bis 10. August 2018 nach Kevelaer, Kleve und Xanten

„... wahren Frieden finden“ – „Segne auch, Höchster, meine Feinde!“ Unter diesem Leitwort laden die schönstättischen Priestergemeinschaften Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone zum Karl-Leisner-Pilgermarsch am Niederrhein ein.

Beginn ist am Montag, 6. August 2018 um 18.00 Uhr im Priesterhaus am Kapellenplatz 35 in 47623 Kevelaer. Dort finden auch alle Übernachtungen mit Frühstück statt.

Am Dienstag, 7. August geht es nach der Fahrt zum neuen Schönstattzentrum auf dem Oermter Marienberg auf dem Pilgerweg durch die „Sonsbecker Schweiz“ nach Kevelaer, wo die Hl. Messe gefeiert wird.

Am Mittwoch, 8. August stehen eine Fahrt mit dem Schlauchboot auf der Niers und der Pilgerweg zur Karl-Leisner-Begegnungsstätte und zur Hl. Messe in der Stiftskirche in Kleve auf dem Programm.

Am Donnerstag, 9. August führt der Pilgerweg zur Hl. Messe am Grab des seligen Karl Leisner in der Märtyrerkrypta des Xantener Domes.


Am Freitag, 10. August enden die Tage mit dem Frühstück und der Hl. Messe.

Drei Monate nach dem Katholikentag in Münster („Suche Frieden“), hundert Jahre nach dem Ende des Ersten Weltkriegs (11. November 1918) und angesichts aktueller Kriege und Konflikte, kann Karl Leisners Liebe zu Gott, zum Nächsten und zu sich selbst, Impulse geben, um im Sinne des biblischen „Shalom“ den Frieden mit Gott, mit sich selbst, mit den Menschen, mit denen man lebt und arbeitet, und zwischen den Völkern, Religionen und Weltanschauungen zu suchen.

Täglich gibt es geistliche Impulse, Austausch, Stundengebet, Rosenkranz, Hl. Messe, Freizeit, Gebet um Priesterberufungen und Fußwege zwischen 10 und 15 km.

Anmeldung bitte **bis zum 1. Mai 2018** bei:

- Pfarrer Armin Haas, Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, Tel.: 09747-930709, Fax: 09747-930715, armin.haas@gmx.de
- Pfarrer em. Theo Hoffacker, Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Tel.: 02804-8497, theohoffacker@web.de
- Pfarrer Christoph Scholten, Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg, Tel.: 02826-226, Christoph.Scholten@web.de



Dr. Alfred Hoffmann  
Generalvikar